

## Herausgeber

Prof. Dr. Helmut Köhler

Prof. Dr. Christian Alexander

## Wissenschaftlicher Beirat

Prof. Dr. Wolfgang Büscher

Prof. Dr. Franz Hacker

Dr. Gangolf Hess

Prof. Dr. Thomas Koch

Prof. Dr. Stefan Leible

Dr. Reiner Münker

In Zusammenarbeit mit der  
Zentrale zur Bekämpfung  
unlauteren Wettbewerbs  
Frankfurt am Main e.V.

**dfv'** Mediengruppe

Frankfurt am Main

## Editorial: Prof. Dr. Christian Alexander

Faire Verbraucherverträge – Verbesserter Verbraucherschutz?

### 533 Dr. Reto Mantz

Die Dringlichkeit im Eilverfahren in Zeiten der Pandemie

### 536 Prof. Dr. Jens-Uwe Franck, LL.M.

Ein Solitär wird geschrumpft: Von der Neuvermessung der Kartellbetroffenheit

### 540 Prof. Dr. Tim W. Dornis, J.S.M.

Das standardessentielle Patent und die FRAND-Lizenz (Teil 1)

### 548 Dr. Ulrich Franz

Zur Neutralität und Sachkunde eines Gütesiegelverleihers

### 551 Christian Ballke, LL.M. und Maria Kietz

Die Herkunftskennzeichnung von Lebensmitteln unter Geltung der Primärzutatenverordnung – (k)ein Apriilscherz!

### 559 Henri Weber

Datenzugang nach dem Referentenentwurf der 10. GWB-Novelle

### 565 GAEC Jeanningros/Institut national de l'origine et de la qualité (INAO) u. a.

EuGH, Urteil vom 29.01.2020 – C-785/18

### 568 Verbraucherzentrale Berlin/DB Vertrieb

EuGH, Urteil vom 12.03.2020 – C-583/18

### 571 Györgyné Lintner/UniCredit Bank Hungary

EuGH, Urteil vom 11.03.2020 – C-511/17

### 574 Kundenbewertungen auf Amazon

BGH, Urteil vom 20.02.2020 – I ZR 193/18

### 579 Kommentar von Prof. Dr. Franz Hofmann, LL.M.

### 581 Sofort-Bonus II

BGH, Urteil vom 20.02.2020 – I ZR 5/19

### 586 #darferdas? II

BGH, Beschluss vom 30.01.2020 – I ZB 61/17

### 588 Schokoladenstäbchen IV

BGH, Beschluss vom 19.12.2019 – I ZB 37/19

### 591 Das Boot II

BGH, Urteil vom 20.02.2020 – I ZR 176/18

### 611 Kommentar von Dr. Urs Verweyen

### 614 Schienenkartell II

BGH, Urteil vom 28.01.2020 – KZR 24/17

### 620 Formalarmäßige Vergütungsvereinbarung

BGH, Urteil vom 13.02.2020 – IX ZR 140/19

## Ballke/Kietz, Herkunftskennzeichnung von Lebensmitteln unter Geltung der Primärzutaten-VO

der Verleihung eines Gütesiegels eine kompetente und an objektiven und aussagekräftigen Kriterien orientierte Prüfung vorausgegangen sei, erforderlich.<sup>39)</sup>

- 11 Am Ende erläutert der BGH die Verteilung der Darlegungs- und Beweislast. Zwar trage die Klägerin die Darlegungs- und Beweislast für die tatsächlichen Voraussetzungen einer Irreführung; jedoch käme im Hinblick auf die der Klägerin entzogenen Umstände aus dem Geschäftsbereich des Beklagten eine diesen treffende sekundäre Darlegungslast in Betracht.<sup>40)</sup>

## V. Kritik und Ausblick

- 12 Die Entscheidung ist in jeder Hinsicht zu begrüßen. Der BGH hat mit diesem Urteil nicht mehr, aber auch nicht weniger als die für den vergleichenden Warentest seit 1976 geltenden Zulässigkeitskriterien auf einen Gütesiegelverleiher übertragen. Die Kriterien der Neutralität, Objektivität im Sinne eines Bemühens um Objektivität und Sachkunde sind auch von einem Gütesiegelverleiher und von dem von ihm eingeschalteten Prüfinstitut zu beachten und vom Wettbewerbsrichter im Rahmen der Werbung mit Gütesiegeln zu überprüfen. Auch das Prüfverfahren bzw. die Prüfkriterien müssen transparent dargestellt werden. Hier kann auf gefestigte Rechtsprechung zurückgegriffen werden, ohne „das Rad neu erfinden“ zu müssen. Ohnehin fällt bei einer Analyse der Rechtsprechung auf, dass in den letzten 20 Jahren anstelle des für das Äußerungsdeliktsrechts zuständigen VI. Zivilsenats der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs die oben umrissenen Zulässigkeitskriterien des vergleichenden Warentests verfeinert, nuanciert und weiter ausbaut.<sup>41)</sup> Die neueste Entscheidung fügt sich in diese Rechtsprechungsserie nahtlos ein. Die Ursache liegt u.a. darin, dass Prozesse gegen Testveranstalter immer seltener geführt werden: Im Jahresbericht der Stiftung Warentest 2018 auf S. 58/59 werden nur fünf Verfahren genannt.<sup>42)</sup> Werden sie geführt, erreichen sie nicht mehr die Revisionsinstanz, selbst wenn in diesen medienwirksamen Verfahren ebenso seriöse wie namhafte Testveranstalter verurteilt wer-

den, wie Stiftung Warentest<sup>43)</sup> oder ÖKO-Test.<sup>44)</sup> So datiert die letzte materiell-rechtliche Entscheidung des VI. Zivilsenats zum vergleichenden Warentest vom 17.06.1997.<sup>45)</sup>

Am Ende sollten Gütesiegelverleiher dem „Rat“ des BGH folgen, die Industrie, die Verbraucher, staatliche Stellen und Prüfinstitute bei der Findung geeigneter Verfahren und Prüfkriterien einzubeziehen, wenn sie das ohnehin nicht bereits tun und nicht auf anerkannte technische Standards oder Normierungen zurückgreifen können. Vorbild könnte die Stiftung Warentest sein, bei der für jede vergleichende Untersuchung ein Fachbeirat gebildet wird, der aus Mitgliedern aus dem Kreis neutraler Sachverständiger, der Verbraucher und der anbietenden Wirtschaft besteht. Aufgabe des Fachbeirates ist, den Testveranstalter bei der sachgerechten Auswahl der zu untersuchenden Produktsegmente, der Festlegung der für den Verbraucher wichtigen Eigenschaften, der Verwendung geeigneter Prüfverfahren, den Grundzügen der Bewertung und der sachgerechten Darstellung der Prüfergebnisse zu beraten.<sup>46)</sup>

39) BGH, 04.07.2019 – I ZR 161/18, WRP 2020, 317, Rn. 33 – IVD-Gütesiegel.

40) BGH, 04.07.2019 – I ZR 161/18, WRP 2020, 317, Rn. 34 – IVD-Gütesiegel.

41) BGH, 13.02.2003 – I ZR 41/00, WRP 2003, 1111 – Schachcomputerkatalog; BGH, 07.07.2005 – I ZR 253/02, WRP 2005, 1242 – Werbung mit Testergebnis; BGH, 16.07.2009 – I ZR 50/07, WRP 2010 – Kamerakauf im Internet; BGH, 15.08.2013 – I ZR 197/12, WRP 2014, 67 – Testergebnis-Werbung für Kaffee-Pads; BGH, 21.07.2016 – I ZR 26/15, WRP 2016, 1221 – LGA tested; BGH, 24.01.2019 – I ZR 200/17, WRP 2019, 736 – Das beste Netz.

42) Abrufbar unter <https://www.test.de/unternehmen/>.

43) OLG München, 09.09.2014 – 18 U 516/14, WRP 2015, 104 – Beweislast für Tatsachenbehauptungen in vergleichendem Warentest (einstweiliges Verfügungsverfahren).

44) OLG München, 18.02.2015 – 18 U 2340/14, GRUR-RR 2015, 395 – Nitratgehalt (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen durch Beschluss des BGH vom 19.07.2016 – VI ZR 251/15).

45) BGH, 17.06.1997 – VI ZR 114/96, WRP 1998, 391 – Druckertest. In der Entscheidung „Mehrfuchtsaft-Test“ BGH, 26.09.2000 – VI ZR 279/99, WRP 2001, 44 ging es um einen Verstoß gegen den Antragsgrundsatz gemäß § 308 ZPO und nicht um materiell-rechtliche Fragen.

46) Franz, in: Fezer/Büschler/Obergfell, UWG, 3. Aufl. 2016, S 8 Rn. 23 f.

RA Christian Ballke, LL.M. und RAin Maria Kietz, München\*

# Die Herkunftskennzeichnung von Lebensmitteln unter Geltung der Primärzutatenverordnung – (k)ein Aprilscherz!

## INHALT

### I. Einleitung

### II. Die Herkunftskennzeichnung nach der LMIV

#### 1. Einschlägige Begriffsbestimmungen (Art. 2 LMIV)

- „Ursprungsland“ (Art. 2 Abs. 3 LMIV) und „Herkunftsort“ (Art. 2 Abs. 2 Buchst. g LMIV)
- „Primäre Zutat“ (Art. 2 Abs. 2 Buchst. q LMIV)

#### 2. Unberührtheitsklausel (Art. 26 Abs. 1 LMIV)

#### 3. Verpflichtende Angabe von Ursprungsland oder Herkunftsort (Art. 26 Abs. 2 LMIV)

- Vermeidung einer Irreführung der Verbraucher (Art. 26 Abs. 2 Buchst. a LMIV)
- Verpflichtende Kennzeichnung von Fleisch (Art. 26 Abs. 2 Buchst. b LMIV)

#### 4. Angabe der primären Zutat eines Lebensmittels (Art. 26 Abs. 3 LMIV)

#### 5. Weitere Berichtspflichten

### III. Herkunftsangabe für Primärzutaten nach der PrimZutVO

#### 1. Gegenstand (Art. 1 PrimZutVO)

- Bestimmung des Anwendungsbereichs (Abs. 1)
- Ausnahme für sonderrechtlich geschützte Angaben und registrierte Marken (Abs. 2)

#### 2. Angabe der Herkunft der primären Zutat (Art. 2 PrimZutVO)

- Hinweis auf Herkunft der Primärzutat (Art. 2 Buchst. a PrimZutVO)
- Hinweis auf abweichende Herkunft der Primärzutat (Art. 2 Buchst. b PrimZutVO)

#### 3. Darstellung (Art. 3 PrimZutVO)

### IV. Zusammenfassung und Ausblick

\* Mehr über die Autoren erfahren Sie auf S. 674.

## I. Einleitung

- 1 Die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011<sup>1)</sup> (Lebensmittelinformations-Verordnung; nachfolgend „LMIV“) ist das zentrale Regelwerk für die Information über Lebensmittel. Sie bestimmt nicht nur, was in der Kennzeichnung, Aufmachung und Bewerbung von Lebensmitteln erscheinen muss. Die LMIV legt auch maßgeblich fest, was kommuniziert werden darf. Sie enthält also nicht nur Informationspflichten, sondern sie definiert auch den Spielraum für die Vermarktung von Lebensmitteln in weiten Bereichen.<sup>2)</sup>
- 2 Die LMIV wurde im Jahr 2011 verabschiedet und erlangte am 13.12.2014 allgemeine Geltung.<sup>3)</sup> Von einem neuen Gesetz zu sprechen wäre mithin verfehlt. Dennoch hält die LMIV sowohl den Gesetzgeber als auch die Rechtsunterworfenen ungebrochen auf Trab. Ausschlaggebend hierfür sind zum einen politische Themen, die im Regime der LMIV verortet werden.<sup>4)</sup> Zum anderen enthält die LMIV eine Vielzahl von Ermächtigungen zur näheren Ausgestaltung einzelner Bestimmungen durch Delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte. Diese Ermächtigungen arbeitet die Europäische Kommission nach und nach<sup>5)</sup> ab. Dabei ist sie gehalten, den Lebensmittelunternehmern durch geeignete Übergangsfristen die Umstellung und den Abverkauf der von der Rechtsänderung betroffenen Ware zu ermöglichen.<sup>6)</sup> In diesem Sinne ist ein einheitlicher Stichtag vorgesehen,<sup>7)</sup> indem Maßnahmen durch Delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte stets zum 1. April<sup>8)</sup> eines Kalenderjahres Anwendung finden sollen. Ein solcher Durchführungsrechtsakt hat nun mit Wirkung zum 01.04.2020 die Vorschriften zur Herkunftskennzeichnung von Lebensmitteln auf eine neue Ebene gehoben.
- 3 Die Kennzeichnung von Lebensmitteln mit Angaben über deren regionale Herkunft<sup>9)</sup> ist seit jeher ein rechtlich und politisch kontrovers diskutierter Teil des Lebensmittelrechts. Nationale Interessen und Besonderheiten schlagen in diesem Gebiet stärker durch als anderswo. Insofern erkannte der Verordnungsgeber der LMIV auch frühzeitig einen besonderen Bedarf zur Regulierung, insbesondere auch um Alleingängen einzelner Mitgliedstaaten einen Riegel vorzuschieben. Einzelstaatliche Vorschriften zur Lebensmittelinformation allgemein<sup>10)</sup> und speziell für Pflichtangaben<sup>11)</sup> sind strengen Vorgaben unterworfen. Für verpflichtende Angaben hinsichtlich Ursprungsland oder Her-

kunftsart enthält Art. 39 Abs. 2 LMIV darüber hinaus noch eine zusätzliche materielle Voraussetzung, derzufolge nationale Bestimmungen nur zulässig sind, wenn „nachweislich eine Verbindung zwischen bestimmten Qualitäten des Lebensmittels und seinem Ursprung oder seiner Herkunft besteht“. Die Frage, wie diese Verbindung beschaffen sein muss (und mittelbar die Frage, inwieweit den Mitgliedstaaten noch Spielraum für eigenständige Regelungen eröffnet ist), steht derzeit beim Gerichtshof der Europäischen Union zur Klärung an.<sup>12)</sup>

Die Regulierung von Herkunftsangaben erfolgt durch ein Normgeflecht mit vielen Querverbindungen innerhalb der LMIV und über diese hinaus. Dabei sind manche Vorgaben für das betreffende Lebensmittel zwingend (sog. obligatorische Herkunftskennzeichnung), andere gelten nur in bestimmten Fallkonstellationen (sog. freiwillige Herkunftskennzeichnung). Zu letzteren gehört Art. 26 Abs. 3 LMIV, der den – ausgesprochen praxisrelevanten – Fall regelt, dass das Ursprungsland oder der Herkunftsart eines Lebensmittels angegeben und dieses/dieser nicht mit dem Ursprungsland oder dem Herkunftsart seiner primären Zutat identisch ist. Hierzu wurden mit der Verordnung (EU) 2018/775<sup>13)</sup> (Primärzutatenverordnung; nachfolgend „PrimZutVO“) Durchführungsbestimmungen erlassen, die am 01.04.2020 Geltung erlangen. Als Auslegungshilfe soll ein Fragen-Antwort-Katalog (nachfolgend „Leitfaden“) der Europäischen Kommission dienen, der nach mehrfacher Überarbeitung am 31.01.2020 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde.<sup>14)</sup> Mit der Bekanntmachung, die im Zusammenhang mit der PrimZutVO zu lesen ist, soll Lebensmittelunternehmern und nationalen Behörden eine Anleitung zur Anwendung von Art. 26 Abs. 3 LMIV gegeben werden. Rechtlich verbindlich ist diese Anleitung nicht.<sup>15)</sup> Inwieweit der Leitfaden seinem sich selbst gesetzten Ziel, Lebensmittelunternehmen und nationalen Behörden als Anleitung zu dienen, gerecht wird, soll im Zusammenhang mit der Vorstellung der Regelungen der PrimZutVO Teil der nachfolgenden Diskussion sein.

Die Vorschrift des Art. 26 Abs. 3 LMIV ist also nun „scharf geschaltet“, womit sie eine aktuelle Betrachtung verdient. Nachfolgend werden zunächst die wesentlichen Regelungen der LMIV zur Herkunftskennzeichnung im Ganzen nachgezeichnet (II.). Sodann werden die Bestimmungen zur Deklaration von Primärzutaten mit Schwerpunkt auf die PrimZutVO im Einzelnen vorgestellt und auf ihre praktische Anwendung untersucht (III.). Abgeschlossen wird der Beitrag mit einer Zusammenfassung und einem Ausblick in die Zukunft (IV.).

## II. Die Herkunftskennzeichnung nach der LMIV

Art. 9 LMIV regelt, welche Informationen auf einem Lebensmittelkennzeichnung verpflichtend anzugeben sind. Die Vorschrift listet in ihrem Abs. 1 Buchst. i LMIV unter anderem die Angabe des Ursprungslandes oder des Herkunftsortes eines Lebensmittels auf, „wo dies nach Art. 26 vorgesehen ist“. Als Element der Pflicht-

1) Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission.

2) Ergänzt wird die LMIV durch andere Gesetzeswerke mit horizontaler Wirkung, z. B. die Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben, und durch eine Vielzahl weiterer Gesetze für bestimmte Erzeugnisse.

3) Vgl. Art. 55 UAbs. 2 LMIV.

4) Z. B. alternative Nährwertschemata, aktuell der Nutri Score®. Vgl. hierzu auch *Meisterernst*, WRP Editorial Heft 3/2020.

5) Wobei die LMIV indirekt eine Priorisierung vorgibt, indem sie zwischen verpflichtenden und optionalen Rechtsakten einerseits sowie fristgebundenen und nicht-fristgebundenen Rechtsakten andererseits unterscheidet.

6) Art. 47 Abs. 1 Buchst. a LMIV.

7) Art. 47 Abs. 1 Buchst. b LMIV.

8) Mit der Festlegung ausgerechnet auf diesen Tag kann man der EU-Gesetzgebung durchaus ein Gespür für Humor attestieren, so *Meisterernst*, in: *Zipfel/Rathke/Sosnitzka*, Lebensmittelrecht Kommentar, 174. EL Juli 2019, C113, Art. 47 Rn. 4.

9) Auch bekannt unter dem englischen Begriff „Country of Origin Labelling“, abgekürzt „CoOL“.

10) Art. 38 LMIV.

11) Art. 39 Abs. 1 LMIV; damit korrespondierend Erwägungsgrund 39, wonach „den Mitgliedstaaten nicht gestattet sein [sollte], in Bezug auf die durch diese Verordnung speziell harmonisierten Aspekte einzelstaatliche Vorschriften zu erlassen, es sei denn, das Unionsrecht gestattet dies“.

12) EuGH – C-485/18, Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Frankreich), eingereicht am 24.07.2018 – Groupe Lactalis/Premier ministre u.a.

13) Durchführungsverordnung (EU) 2018/775 der Kommission vom 28.05.2018 mit den Einzelheiten zur Anwendung von Art. 26 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel hinsichtlich der Vorschriften für die Angabe des Ursprungslandes oder Herkunftsortes der primären Zutat eines Lebensmittels.

14) Bekanntmachung der Kommission über die Anwendung von Art. 26 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011; ABl. 2020/C 32/01.

15) Die Europäische Kommission betont in der Einleitung unter Ziff. 1 des Leitfadens vielmehr selbst, dass für die Auslegung des Unionsrechts ausschließlich der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig ist und die in dem Leitfaden dargelegten Standpunkte nicht identisch mit der Position sein müssen, wie sie gegenüber Gerichten vertreten wird.

## Ballke/Kietz, Herkunftskennzeichnung von Lebensmitteln unter Geltung der Primärzutaten-VO

kennzeichnung betreffen die Vorschriften die Lebensmitteldeklaration. Auf die Bewerbung eines Lebensmittels haben sie keinen direkten Einfluss. Die Werbung unterliegt, sofern nicht im Einzelfall Sonderschutz (z. B. für geschützte Ursprungsbezeichnungen (g. U.) und geschützte geografische Angaben (g. g. A.)) besteht, dem Verbot der Irreführung. Dieses erfasst auch und insbesondere irreführende Informationen in Bezug auf Ursprungsland oder Herkunftsort.<sup>16)</sup>

### 1. Einschlägige Begriffsbestimmungen (Art. 2 LMIV)

#### a) „Ursprungsland“ (Art. 2 Abs. 3 LMIV) und „Herkunfts-ort“ (Art. 2 Abs. 2 Buchst. g LMIV)

7 Zur Ermittlung des „Ursprungslandes eines Lebensmittels“ ist auf Art. 2 Abs. 3 LMIV abzustellen, der seinerseits auf das Zollrecht verweist. Maßgeblich sind die Vorschriften zur Bestimmung des nichtpräferentiellen Ursprungs, d. h. die Art. 23 bis 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92.<sup>17)</sup> Der Begriff „Ursprungsland“ bezeichnet danach grundsätzlich „das Land, in dem das Lebensmittel vollständig gewonnen oder hergestellt worden ist“.<sup>18)</sup> Wenn mehrere Länder an der Erzeugung beteiligt sind, ist „das Land, in dem die letzte wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung in einem dazu eingerichteten Unternehmen stattgefunden hat, die zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt“, als „Ursprungsland“ anzusehen.<sup>19)</sup> Zollrechtlich ist die „Herstellung“ des Lebensmittels somit für die Festlegung des Ursprungslands ein wesentlicher Anknüpfungspunkt. Dieser Umstand, der über Art. 2 Abs. 3 LMIV in das Recht der Lebensmittelinformation transportiert wird, schlägt sich wiederum darin nieder, was als Angabe des Ursprungslands gilt. Nach Meinung der Europäischen Kommission<sup>20)</sup> sollen auch Angaben wie „hergestellt in (Land)“, „made in (Land)“, „produziert in (Land)“ oder „Produkt aus (Land)“ als Herkunftsangabe anzusehen sein, die in den Anwendungsbereich von Art. 26 Abs. 3 LMIV fallen können. Demgegenüber sollen Angaben wie „verpackt in“ lediglich auf den Ort abstellen, an dem das Lebensmittel verpackt wurde und daher für den Verbraucher keine Ursprungsangabe implizieren; gleichermaßen sollen Angaben wie „hergestellt von/produziert von/verpackt von (Name und Anschrift des Unternehmers)“ nicht als Herkunftsangabe zu qualifizieren sein, weil sie ausdrücklich nur auf den Lebensmittelunternehmer abstellen.<sup>21)</sup>

8 Der „Herkunftsort eines Lebensmittels“ wird in Art. 2 Abs. 2 Buchst. g LMIV definiert als „der Ort, aus dem ein Lebensmittel laut Angabe kommt und der nicht zugleich Ursprungsland des Lebensmittels ist“. Der entscheidende Unterschied zum Ursprungsland besteht insoweit darin, dass dieses nur Staaten erfasst, wohingegen der Herkunftsort anderweitig definierte Gebie-

te bezeichnet. Der Name, die Firma oder die Anschrift des Lebensmittelunternehmers auf dem Etikett gilt nicht als Angabe des Ursprungslandes oder des Herkunftsortes von Lebensmitteln im Sinne der LMIV.<sup>22)</sup>

#### b) „Primäre Zutat“ (Art. 2 Abs. 2 Buchst. q LMIV)

Indem die nach Art. 26 Abs. 3 LMIV vorgeschriebene und in der PrimZutVO konkretisierte Herkunftsangabe voraussetzt, dass die primäre Zutat aus einem anderen Land oder Ort als das Lebensmittel stammt, kommt es auf diesen Begriff entscheidend an. Nach der Definition des Art. 2 Abs. 2 Buchst. q LMIV bezeichnet dieser „diejenige Zutat oder diejenigen Zutaten eines Lebensmittels, die über 50% dieses Lebensmittels ausmachen oder die die Verbraucher üblicherweise mit der Bezeichnung des Lebensmittels assoziieren und für die in den meisten Fällen eine mengenmäßige Angabe vorgeschrieben ist.“ Die Anwendung dieser Definition bereitet von jeher Schwierigkeiten.<sup>23)</sup>

Die Grundstruktur der Vorschrift lässt erkennen, dass diese einerseits eine quantitative Komponente und andererseits eine qualitative Komponente hat. Die quantitative Komponente (Zutaten, die über 50% des Lebensmittels ausmachen) ist regelmäßig noch objektiv feststellbar. Die qualitative Komponente hingegen ist hochgradig auslegungsbedürftig und praktisch nur bedingt handhabbar. Die Formulierung „üblicherweise mit der Bezeichnung des Lebensmittels assoziiert“ weckt Erinnerungen an die „verkehrsübliche Bezeichnung“.<sup>24)</sup> Weil dieser eingefahrene Begriff vom Gesetzgeber nicht verwendet wurde, kann man allerdings auch nicht darauf schließen, dass dieser gemeint ist, zumal das Gesetz mit dem Wort „üblicherweise“ noch eine Relativierung enthält. Eine gewisse Kontur bekommt diese Tatbestandsvariante durch den Nachsatz „und für die in den meisten Fällen eine mengenmäßige Angabe vorgeschrieben ist“, der erkennbar an Art. 22 Abs. 1 LMIV anknüpft,<sup>25)</sup> der seinerseits die mengenmäßige Angabe von Zutaten regelt.<sup>26)</sup> Die Vorschrift enthält drei Auslösetatbestände für eine QUID-Kennzeichnung. Gem. Art. 22 Abs. 1 Buchst. a LMIV ist eine mengenmäßige Kennzeichnung dann erforderlich, wenn die betreffende Zutat oder Zutatenklasse „in der Bezeichnung des Lebensmittels genannt ist oder normalerweise von Verbrauchern mit dieser Bezeichnung in Verbindung gebracht wird“. Der zweite Teil dieser Bestimmung entspricht nahezu wörtlich dem Nachsatz zur qualitativen Komponente in Art. 2 Abs. 2 Buchst. q LMIV zur Definition der primären Zutat. Insofern ist – gesetzgebungstechnisch verunglückt – von einem Gleichklang auszugehen. Für den Einbezug (weiterer) Kennzeichnungselemente als die Assoziation des Verbrauchers ist dabei kein Raum, so dass es auf die in Art. 22 Abs. 1 Buchst. b LMIV genannte Fallvariante, nämlich die der wörtlichen, grafischen oder bildlichen Hervorhebung der Zutat in der Kennzeichnung des Lebensmittels, für die Bestimmung der primären Zutat nicht ankommen kann. Warum die Europäische Kommission dennoch meint,<sup>27)</sup> zur Bestimmung der primären Zutat müsse die Gesamtaufmachung des Etiketts berücksichtigt werden, erschließt sich nicht.

16) Vgl. Art. 7 Abs. 1 Buchst. a i. V. m. Abs. 4 LMIV.

17) Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12.10.1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften. Vgl. auch Grube, in: Voit/Grube, LMIV Kommentar, 2. Aufl. 2016, Art. 26 Rn. 13. Die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 wurde zwischenzeitlich aufgehoben, vgl. Art. 286 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.10.2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (Neufassung). Relevant sind nunmehr Art. 60 Verordnung (EU) Nr. 952/2013 i. V. m. Art. 31 ff. Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28.07.2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union. Siehe zur Verweisungskette auch EuGH, 04.09.2019 – C-686/17, WRP 2019, 1433 – Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs/Prime Champ Deutschland Pilzkulturen.

18) Art. 23 Abs. 1 Verordnung (EWG) Nr. 2913/92. Siehe hierzu auch EuGH, 12.11.2019 – C-363/18, WRP 2020, 176, Rn. 26 ff. – Organisation juive européenne u.a./Ministre de l'Économie et des Finances.

19) Art. 24 Verordnung (EWG) Nr. 2913/92.

20) Vgl. Ziff. 2.4.1. des Leitfadens.

21) Vgl. Ziff. 2.4.2. des Leitfadens.

22) Vgl. Art. 2 Abs. 2 Buchst. g, 2. Hs. LMIV.

23) Vgl. Meisterernst, in: Zipfel/Rathke/Sosnitza (Fn. 8), Art. 26 Rn. 36; Hagemeyer, in: LMIV Kommentar, Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel mit LMIV und Durchführungsverordnungen, 3. Aufl. 2018, Art. 2 Rn. 93. Vgl. zur Definition des Herkunftsortes auch EuGH, 12.11.2019 – C-363/18, WRP 2020, 176, Rn. 39 ff. – Organisation juive européenne u.a./Ministre de l'Économie et des Finances.

24) Vgl. deren Definition in Art. 2 Abs. 2 Buchst. o LMIV.

25) Vgl. Grube, in: Voit/Grube (Fn. 17), Art. 26 Rn. 131.

26) Auch bekannt unter dem Schlagwort „QUID“ (abgeleitet von „quantitative ingredient declaration“).

27) Vgl. Ziff. 3.1. des Leitfadens.

## Ballke/Kietz, Herkunftskennzeichnung von Lebensmitteln unter Geltung der Primärzutaten-VO

- 11 Ebenfalls diskussionswürdig ist die Auffassung der Europäischen Kommission, ein Erzeugnis könne mehrere primäre Zutaten enthalten, für die bei Auseinanderfallen von der kommunizierten Herkunft des Lebensmittels dann jeweils die Herkunft angegeben werden müsste.<sup>28)</sup> Soweit die Kommission anführt, aus Art. 26 Abs. 3 LMIV gehe hervor, „dass das Ursprungsland oder der Herkunftsort aller primären Zutaten angegeben werden muss, wenn der Lebensmittelunternehmer auf der Grundlage der vorliegenden Begriffsbestimmung mehrere primäre Zutaten angibt“, ist dem entgegenzuhalten, dass sich dem Wortlaut von Art. 26 Abs. 3 LMIV eine solche Aussage nicht entnehmen lässt.<sup>29)</sup> Das weitere Argument, die Verwendung sowohl des Singulars („Zutat“) als auch des Plurals („Zutaten“) innerhalb der Begriffsbestimmung des Art. 2 Abs. 2 Buchst. q LMIV lasse darauf schließen, dass ein Lebensmittel mehrere primäre Zutaten enthalten könne, hat dagegen eine gewisse Berechtigung. Zwingend ist es jedoch nicht. So weist der Begriff „Zutaten“ nicht per se auf eine voneinander unabhängige Mehrzahl von Einträgen im Zutatenverzeichnis hin. Als „Zutaten“ kann auch eine Gruppe von Einzelsubstanzen verstanden werden, die entweder als zusammengesetzte Zutat<sup>30)</sup> oder als Klasse<sup>31)</sup> deklariert werden können. Hinzu kommt, dass der Ordnungsgeber sowohl in Art. 26 Abs. 3 LMIV als auch in der PrimZutVO jeweils von dem Ursprungsland und dem Herkunftsort spricht, was in einem Gegensatz zu einer Definition stünde, die mehrere primäre Zutaten mit ggf. unterschiedlicher Herkunft erfasst. Widersprüchlich wäre auch der Begriff „primäre Zutat“ selbst, weil es eben nur eine „primäre“ Zutat geben kann. Zudem könnte die Angabe mehrerer primärer Zutaten zu widersprüchlichen und damit letztlich zu irreführenden Kennzeichnungspflichten führen.<sup>32)</sup> Im Ergebnis sprechen gute Gründe dafür, jeweils von nur einer primären Zutat pro Lebensmittel auszugehen.
- 12 Zuzustimmen ist der Europäischen Kommission dahingehend, dass es Lebensmittel ohne primäre Zutat geben kann.<sup>33)</sup> Dies ist dann der Fall, wenn ein Lebensmittel weder die quantitative noch die qualitative Komponente der Begriffsbestimmung in Art. 2 Abs. 2 Buchst. q LMIV aufweist. Dies ist z. B. bei einem „Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke“ ohne mengenmäßig dominierende Zutat der Fall: Die „50%-Hürde“ ist dann nicht überschritten, die Bezeichnung „Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke“ gibt über die Zusammensetzung keinerlei Aufschluss und kann somit beim Verbraucher auch keine Assoziation mit einer bestimmten Zutat auslösen. Ebenso kann etwa ein „Müsli“ ohne gewichtsmäßig dominierende Zutat ein Lebensmittel ohne Primärzutat darstellen.
- 2. Unberührtheitsklausel (Art. 26 Abs. 1 LMIV)**
- 13 Einführend stellt Art. 26 Abs. 1 LMIV zunächst klar, dass die Anwendung der Vorschrift die Kennzeichnungsvorschriften bestimmter anderer Rechtsvorschriften der Union unberührt lässt. Hierbei handelt es sich neben den Etikettierungsvorschriften für Rindfleisch, Honig, Olivenöl, Fischereierzeugnisse und verschiedene landwirtschaftliche Erzeugnisse<sup>34)</sup> vor allem um die Quali-

itätsregelungen<sup>35)</sup> zu g. U. und g. g. A. Im Verhältnis zur LMIV sollen die „bestimmten anderen Rechtsvorschriften“ also weiterhin gelten. Ob dies ebenso in die andere Richtung gilt, also die allgemeinen Bestimmungen der LMIV auch auf sonderrechtlich geregelte Erzeugnisse Anwendung finden, ist damit allerdings nicht zwingend geklärt.<sup>36)</sup>

Die praktische Relevanz der Thematik und die Schwierigkeit der Festlegung des Verhältnisses der verschiedenen Vorschriften zueinander spiegeln sich nun in der PrimZutVO eindrucksvoll wider. Der Ordnungsgeber löst das Verhältnis zwischen den speziellen Regelungen und den allgemeinen Regelungen dergestalt auf, dass auch für die spezialgesetzlich geregelten Erzeugnisse der Anwendungsbereich des Art. 26 Abs. 3 LMIV eigentlich eröffnet sein soll; weil für eben diese Erzeugnisse aber Rechte des geistigen Eigentum gälten, sei es angebracht näher zu prüfen, wie die Primärzutat angegeben werden soll.<sup>37)</sup> Dementsprechend sind g. U. und g. g. A. von der Anwendung der PrimZutVO gem. deren Art. 1 Abs. 2 ausgenommen, solange keine besonderen Vorschriften über die Anwendung von Art. 26 Abs. 3 LMIV auf derartige Angaben erlassen wurden (zu Bedeutung und Reichweite dieser Ausnahme vgl. unter III. 1. b).

**3. Verpflichtende Angabe von Ursprungsland oder Herkunftsort (Art. 26 Abs. 2 LMIV)**

Aus der Formulierung des Art. 26 Abs. 2 LMIV wird deutlich, dass eine Pflicht zur Herkunftskennzeichnung eines Lebensmittels nach den Vorschriften der LMIV grundsätzlich nicht vorgesehen ist. Etwas anderes gilt nur, sofern und soweit die Angabe von Ursprungsland oder Herkunftsort darin konkret angeordnet wird.

**a) Vermeidung einer Irreführung der Verbraucher (Art. 26 Abs. 2 Buchst. a LMIV)**

Art. 26 Abs. 2 Buchst. a LMIV betrifft die Situation, wenn ohne eine entsprechende Angabe eine Irreführung der Verbraucher über das tatsächliche Ursprungsland oder den tatsächlichen Herkunftsort des Lebensmittels möglich wäre. „Insbesondere“ wird der Fall geregelt, dass die dem Lebensmittel beigefügten Informationen oder das Etikett insgesamt den Eindruck erwecken,<sup>38)</sup> dass das Lebensmittel aus einem anderen Ursprungsland oder Herkunftsort komme. Dabei wird das Verhältnis der Vorschrift zum Irreführungsverbot in Art. 7 Abs. 1 LMIV unterschiedlich bewertet.<sup>39)</sup> Wie die Angabe nach Art. 26 Abs. 2 Buchst. a LMIV konkret zu erfolgen hat, ist nicht vorgeschrieben.<sup>40)</sup>

**b) Verpflichtende Kennzeichnung von Fleisch (Art. 26 Abs. 2 Buchst. b LMIV)**

Unabhängig von einer eventuellen Irreführung enthält Art. 26 Abs. 2 Buchst. b LMIV die Verpflichtung zur Herkunftskennzeichnung des in Anhang XI der Verordnung aufgeführten Fleisches. Anhang XI LMIV verweist seinerseits auf bestimmte Positionen der Kombinierten Nomenklatur.<sup>41)</sup> Hierbei handelt es

28) Vgl. Ziff. 3.2. des Leitfadens.

29) Zudem ist auch nicht verständlich, welche Situation die Angabe mehrerer primärer Zutaten durch den Lebensmittelunternehmer beschreiben soll bzw. welche Rechtsfolge eine solche Angabe auslösen sollte.

30) Zu den Voraussetzungen vgl. Anhang VII Teil E LMIV.

31) Zu den Voraussetzungen vgl. Anhang VII Teil B LMIV.

32) Vgl. *Meisterernst*, in: Zipfel/Rathke/Sosnitzka (Fn. 8), Art. 26 Rn. 38.

33) Vgl. Ziff. 3.3. des Leitfadens.

34) Vgl. *Hagenmeyer*, in: LMIV Kommentar (Fn. 23), Art. 26 Rn. 2.

35) Geregelt in der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, die die Verordnungen (EG) Nr. 509/2006 und (EG) Nr. 510/2006 ersetzt hat, vgl. Art. 58 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1151/2012.

36) Vgl. *Grube*, in: Voit/Grube (Fn. 17), Art. 26 Rn. 19.

37) Erwägungsgrund 6 der PrimZutVO.

38) Es kommt folglich entscheidend auf die Gesamtaufmachung des Produktes an; so auch *Grube*, in: Voit/Grube (Fn. 17), Art. 26 Rn. 120.

39) Nach *Hagenmeyer*, in: LMIV Kommentar (Fn. 23), Art. 26 Rn. 4 m. w. N., stehen beide Vorschriften in einer Wechselbeziehung zueinander. A. A. hingegen *Meisterernst*, in: Zipfel/Rathke/Sosnitzka, (Fn. 8), Art. 26 Rn. 58 und *Meisterernst*, Lebensmittelrecht, 1. Aufl. 2019, Rn. 79, wonach Art. 26 Abs. 2 LMIV einen speziellen Fall der Irreführung durch Unterlassen regelt und beide Vorschriften unabhängig voneinander zu betrachten seien, zumal Art. 26 Abs. 2 LMIV eine Pflichtangabe sei, die eine korrekte Information des Verbrauchers gewährleisten solle.

40) Vgl. *Hagenmeyer*, in: LMIV Kommentar (Fn. 23), Art. 26 Rn. 3.

41) Namentlich auf die KN-Codes 0203, 0204 und Ex 0207 der Kombinierten Nomenklatur 2010.

## Ballke/Kietz, Herkunftskennzeichnung von Lebensmitteln unter Geltung der Primärzutaten-VO

sich um frisches, gekühltes oder gefrorenes Fleisch von Schweinen, Schafen, Ziegen oder Hausgeflügel. Nicht erfasst ist Rindfleisch, dessen Herkunftskennzeichnung bereits direkt im Anschluss an die BSE-Krise geregelt wurde.<sup>42)</sup>

- 18 Der Bedingung in Art. 26 Abs. 2 Buchst. b S. 2 LMIV, wonach für die Anwendung der Regelung zuvor Durchführungsbestimmungen gemäß Art. 26 Abs. 8 LMIV zu erlassen sind, ist die Europäische Kommission mit der Verordnung (EU) Nr. 1337/2013<sup>43)</sup> gerade rechtzeitig innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens nachgekommen.<sup>44)</sup> Zudem muss die Europäische Kommission gemäß Art. 26 Abs. 4 LMIV innerhalb von fünf Jahren nach Erlass dieser Durchführungsverordnung, also bis zum 01.04.2020,<sup>45)</sup> dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht zur Bewertung der Ursprungs- und Herkunftsangaben der in Anhang XI LMIV aufgeführten Fleischsorten erstellen. Dieser liegt bislang nicht vor.

#### 4. Angabe der primären Zutat eines Lebensmittels (Art. 26 Abs. 3 LMIV)

- 19 Ebenfalls unter dem Vorbehalt des Erlasses eines Durchführungsrechtsaktes bestimmt Art. 26 Abs. 3 i. V. m. Art. 26 Abs. 8 LMIV die zwingende Angabe der primären Zutat eines Lebensmittels, wenn das Ursprungsland oder der Herkunftsort des Erzeugnisses angegeben wird und dieses/dieser nicht mit dem Ursprungsland oder dem Herkunftsort seiner primären Zutat übereinstimmt.<sup>46)</sup> Die Vorschrift regelt mithin nicht die Angabe der Primärzutat schlechthin. Sie betrifft vielmehr den spezifischen (aber keineswegs seltenen!) Fall, dass die Herkunft des Lebensmittels ausgelobt ist und diese nicht kongruent mit der Herkunft seiner Primärzutat ist. In dieser Konstellation sieht Art. 26 Abs. 3 LMIV zwei Möglichkeiten vor, aus denen der Lebensmittelunternehmer wählen kann: Gemäß Art. 26 Abs. 3 Buchst. a LMIV kann dieser zusätzlich das Ursprungsland oder den Herkunftsort der primären Zutat deklarieren oder gemäß Art. 26 Abs. 3 Buchst. b LMIV angeben, dass die primäre Zutat aus einem anderen Ursprungsland oder Herkunftsort als das Lebensmittel kommt.
- 20 Mit der PrimZutVO liegt der entsprechende Durchführungsrechtsakt nunmehr vor. In ihr sind Einzelheiten zur Anwendung des Art. 26 Abs. 3 LMIV und zu den Möglichkeiten der Angabe der Herkunft primärer Zutaten geregelt. Auf die PrimZutVO wird unter III. im Detail eingegangen.

#### 5. Weitere Berichtspflichten

- 21 Die Kommission musste bis zum 13.12.2014 einen Bericht über bestimmte, in Art. 26 Abs. 5 LMIV genannte Lebensmittel erstellen.<sup>47)</sup> Mit etwas Verspätung hat die Europäische Kommission am 20.05.2015 den „Bericht über die verpflichtende Angabe des Ursprungslandes oder Herkunftsortes bei unverarbeiteten Le-

bensmitteln, Erzeugnissen aus einer Zutat oder Zutaten, die über 50% eines Lebensmittels ausmachen“<sup>48)</sup> und den „Bericht über die obligatorische Angabe des Ursprungslandes oder des Herkunftsortes im Falle von Milch, von Milch, die als Zutat in Milchprodukten verwendet wird, und von anderen Fleischsorten als Rind-, Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch“<sup>49)</sup> vorgelegt. Sie hätte zugleich auch Vorschläge zur Änderung der entsprechenden Unionsvorschriften beifügen und damit die Grundlage für neue, verpflichtende Kennzeichnungsvorschriften schaffen können. In beiden Berichten sprach sich die Kommission aber explizit gegen eine zusätzliche Herkunftskennzeichnung aus und begründete dies u. a. mit den Kosten, die mit einer Ausweitung der bestehenden Regelungen verbunden wären.<sup>50)</sup> Das Festhalten an den Kennzeichnungsregeln der LMIV nahm eine Reihe von Mitgliedstaaten zum Anlass, im Alleingang nationale Vorschriften über die verpflichtende Herkunftskennzeichnung weiterer Lebensmittel zu verabschieden.<sup>51)</sup> Obwohl die Vereinbarkeit solcher nationaler Regelungen mit Art. 39 LMIV äußerst zweifelhaft ist,<sup>52)</sup> hat ihnen die Europäische Kommission bislang keine Schranke gesetzt.

Art. 26 Abs. 6 LMIV enthält darüber hinaus eine Berichtspflicht der Kommission über die Herkunftskennzeichnung von Fleisch, das als Zutat verwendet wird. Der entsprechende Bericht wurde von der Kommission am 17.12.2013 vorgelegt.<sup>53)</sup>

### III. Herkunftsangabe für Primärzutaten nach der PrimZutVO

Mit Geltungsbeginn der PrimZutVO am 01.04.2020 wird die Herkunftskennzeichnung primärer Zutaten (erstmalig) verpflichtend eingeführt. Lebensmittel, die bis dahin in Verkehr gebracht oder gekennzeichnet wurden und den neuen Anforderungen nicht entsprechen, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände in Verkehr gebracht werden.<sup>54)</sup> Die neue Verordnung dient ausdrücklich dem Zweck einer weitergehenden Information der Verbraucher<sup>55)</sup> und regelt die Art und Weise der Kennzeichnung von primären Zutaten kompakt in 4 Artikeln.

#### 1. Gegenstand (Art. 1 PrimZutVO)

##### a) Bestimmung des Anwendungsbereichs (Abs. 1)

In Art. 1 PrimZutVO wird der Anwendungsbereich der neuen Verordnung festgelegt. Nach dessen Abs. 1 werden alle Fälle erfasst, in denen das Ursprungsland oder der Herkunftsort eines Lebensmittels durch Angaben wie Erklärungen, Piktogramme, Symbole oder Begriffe erfolgt, die sich auf Orte oder geografische Gebiete beziehen. Wie oben unter II. 4. bereits zur grundlegenden Vorschrift des Art. 26 Abs. 3 LMIV ausgeführt, betreffen die Regelungen zur Deklaration der Herkunft der primären Zutat und somit auch die PrimZutVO den speziellen Fall, dass die Herkunft eines Lebensmittels angegeben wird. Wenn dies nicht geschieht, ist der Anwendungsbereich der PrimZutVO nicht eröffnet. Erwägungsgrund 4 der Verordnung ist zu entnehmen, dass es insoweit allerdings nicht darauf ankommt, ob die Angabe der

42) Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.07.2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates. Darüber hinaus existieren mit der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.12.2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates auch für Fischereierzeugnisse spezielle Vorschriften.

43) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1337/2013 der Kommission vom 13.12.2013 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Angabe des Ursprungslandes bzw. Herkunftsortes von frischem, gekühltem oder gefrorenem Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch.

44) Vgl. Hagenmeyer, in: LMIV Kommentar (Fn. 23), Art. 26 Rn. 12.

45) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1337/2013 gilt seit dem 01.04.2013.

46) Zu den Begriffen „Ursprungsland“, „Herkunftsort“ und „primäre Zutat“ vgl. Ausführungen oben unter II. 1. a) und b).

47) Die hierbei zu berücksichtigenden Kriterien werden in Art. 26 Abs. 7 und Art. 26 Abs. 9 LMIV genannt.

48) COM(2015) 204 final.

49) COM(2015) 205 final.

50) Ausführlich begründet in den jeweiligen Schlussfolgerungen der Berichte COM(2015) 204 final und COM(2015) 205 final. Vgl. auch Hagenmeyer, in: LMIV Kommentar (Fn. 23), Art. 26 Rn. 9 ff.

51) Vgl. Meisterernst, in: Zipfel/Rathke/Sosnitza (Fn. 8), Art. 26 Rn. 55; Rieke, ZLR 5/2019, 625, 639. Nachdem Frankreich eine nationale Regelung zur Kennzeichnung von Fleisch und Milch erlassen hatte, zogen auch Länder wie Italien, Portugal, Litauen, Finnland oder Griechenland mit ähnlichen Gesetzesvorhaben nach.

52) Siehe auch oben unter I.

53) COM(2013) 755 final.

54) Art. 4 UAbs. 3 PrimZutVO.

55) Erwägungsgrund 10 der PrimZutVO.

Herkunft des Lebensmittels gesetzlich verpflichtend ist oder freiwillig erfolgt. Wie die Herkunftsangabe des Lebensmittels im Einzelfall erfolgt, ist nicht abschließend geregelt, sondern bewusst offengehalten. Erforderlich ist aber stets ein Bezug zwischen einem Lebensmittel einerseits und dessen Herkunft andererseits, so dass allgemeine unternehmensbezogene Auslobungen wie „wir für unsere Region“ nicht zwangsläufig in den Anwendungsbereich der PrimZutVO fallen, sondern anhand des Verbots der Irreführung zu beurteilen sind.

25 Ausdrücklich einbezogen sind Abbildungen wie Flaggen, Landesfarben oder typische (nationale) Symbole, die eine Herkunftsangabe implizieren. So kann die Gestaltung der Verpackung einer Salami in den Farben rot-weiß-grün etwa auch dann einen Hinweis auf das Ursprungsland Ungarn beinhalten, wenn diese nicht in der typischen Form einer Flagge wiedergegeben sind. Gleiches könnte für die Abbildung des schiefen Turms von Pisa auf einem toskanischen Wein gelten. Maßgeblich ist allerdings auch insoweit die beim Verbraucher ausgelöste Erwartung. Wenn dieser aufgrund der Natur des Lebensmittels oder der Umstände seines Verkaufs von vornherein nicht von einem Herkunftshinweis ausgeht, liegt kein Fall des Art. 26 Abs. 3 LMIV respektive der PrimZutVO vor. So würde etwa in einem lokalen Supermarkt in den Farben blau-weiß-rot vorverpackte Baguettes und Croissants im Rahmen einer „Französischen Woche“ wohl nicht als Hinweis auf die Herkunft der dort erhältlichen Ware aufgefasst, sondern vielmehr als Anspielung auf die traditionelle Herkunft der betreffenden Artikel. Im Einklang hiermit hat die Kommission in ihrem Leitfaden explizit geregelt, dass auch Angaben wie „Art“, „Typ“, „Stil“, „Rezept“, „inspiriert von“, „Mischung“ oder „à la“ nicht als Herkunftsangabe verstanden werden sollen, da sie typischerweise (nur) auf die spezifischen Eigenschaften des Lebensmittels hindeuten.<sup>56)</sup>

26 Verkehrsübliche Bezeichnungen bzw. Gattungsbezeichnungen wie bspw. „Bayerischer Leberkäse“, „Frankfurter Würstchen“ oder „Wiener Schnitzel“ sind ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich der PrimZutVO ausgenommen. Der Grund liegt darin, dass sie für den Verbraucher regelmäßig nicht auf die Herkunft des Produkts hinweisen, sondern vielmehr einen Hinweis auf die generelle Beschaffenheit des Lebensmittels darstellen. Der Verbraucher wird so z. B. kaum erwarten, dass das Fleisch seines Schnitzels tatsächlich aus Wien stammt, es kommt ihm vielmehr auf die mit dem Begriff „Wiener Schnitzel“ verbundene Art des Fleisches und dessen Zubereitung an. Das eigentliche Problem kann für solche Bezeichnungen in der vorgelagerten Abgrenzungsfrage liegen, nämlich ob der Verbraucher eine Bezeichnung als Gattungsbezeichnung (oder doch als Herkunftsangabe) versteht. Das soll nach Ansicht der Kommission aufgrund des variierenden Verbraucherverständnisses und der unterschiedlichen Auslegung in den Mitgliedstaaten einzelfallabhängig zu beurteilen sein.<sup>57)</sup>

#### b) Ausnahme für sonderrechtlich geschützte Angaben und registrierte Marken (Abs. 2)

27 Art. 1 Abs. 2 PrimZutVO regelt, für welche Zeichen die Verordnung nicht gilt. Dies sind zum einen geografische Angaben, die in bestimmten Rechtsakten gesondert geregelt sind. Genannt sind diesbezüglich die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 (Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel), die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse), die Verordnung (EG) Nr. 110/

2008 (Spirituosen) oder die Verordnung (EU) Nr. 251/2014 (aromatisierte Weinerzeugnisse) und internationale Übereinkünfte. Des Weiteren sind eingetragene Marken, die eine Ursprungsangabe darstellen, vom Anwendungsbereich der PrimZutVO ausgenommen. Sämtliche Ausnahmen haben Bestand, „solange keine besonderen Vorschriften über die Anwendung von Art. 26 Abs. 3 auf derartige Angaben erlassen wurden“.

28 Umstritten ist, ob insbesondere auch g. g. A. der Pflicht zur Angabe der Herkunft der primären Zutat unterliegen können.<sup>58)</sup> In den Erwägungsgründen der PrimZutVO ist nun festgehalten<sup>59)</sup>, dass g. g. A. zwar dem Anwendungsbereich des Art. 26 Abs. 3 LMIV unterfallen sollen. Weil diese (und auch die weiteren sonderrechtlich geschützten Angaben) aber einen wesentlichen Zusammenhang zwischen den Merkmalen der Erzeugnisse und ihrem geografischen Ursprung aufweisen und durch spezifische (Kennzeichnungs)Vorschriften geregelt werden, solle es einer genauen Prüfung unterliegen, wie der Ursprung von primären Zutaten bei diesen Erzeugnissen künftig anzugeben ist. Die Relevanz dieser Vorschrift zeigt sich bspw. bei regionalen Köstlichkeiten, wenn diese Zutaten enthalten, die nicht aus der beworbenen Region stammen. Ohne eine entsprechende Sonderregelung müsste fortan angegeben werden, dass das Fleisch der Thüringer Rostbratwurst womöglich gar nicht von thüringischen Schweinen stammt oder die Gewürze eines Nürnberger Lebkuchens nicht aus Nürnberg kommen.

29 Soweit nun auch Marken, die geografische Herkunftsangaben darstellen, nicht in den Anwendungsbereich der PrimZutVO fallen, wird die Umsetzung der Regelung angesichts des unklaren Umfangs der Ausnahme<sup>60)</sup> spannend werden. So enthält Art. 1 Abs. 2 PrimZutVO zum Beispiel keine konkrete Regelung dahingehend, ob sich der Begriff „eingetragene Marke“ auf alle Markenelemente erstreckt oder nur das kennzeichnungsfähige Element einer Marke umfassen soll. Denkbar ist daher, dass die Vorschrift künftig von Lebensmittelunternehmen als Einfallstor genutzt wird, um der Kennzeichnungspflicht der Primärzutat zu entgehen, indem bspw. eine bereits bestehende Marke mit einem Element kombiniert wird, das auf den Ursprung des Lebensmittels hinweist, und das Kombinationszeichen dann seinerseits (auch) als Marke registriert wird. Formal wäre auch so ein Zeichen zwanglos als „eingetragene Marke“ einzustufen und solchermaßen deklarierte Lebensmittel würden unter das Markenprivileg fallen. Inwieweit die betreffenden Schutzrechte noch dem Sinn und Zweck der Regelung entsprechen, kann man diskutieren. Andererseits kann es aber nicht Aufgabe des Rechtsanwenders sein, eine bewusst offen formulierte Ausnahmeregelung mit Inhalt auszufüllen. Gerade mit Blick auf solche – bekannten – Gesetzeslücken stellt sich die Frage, ob und ggf. wann und mit welchem Inhalt die in Art. 1 Abs. 2 PrimZutVO angesprochenen besonderen Vorschriften über die Anwendung von Art. 26 Abs. 3 LMIV erlassen werden. Ruft man sich in Erinnerung, dass die PrimZutVO erst fünf Jahre nach ihrem geplanten Erlass in Kraft getreten ist, ist zu bezweifeln, dass der Gesetzgeber diesbezüglich in naher Zukunft aktiv wird, zumal die Thematik großes politisches Konfliktpotenzial hat.

56) Vgl. Ziff. 2.4.4. des Leitfadens.

57) Vgl. Ziff. 2.3.1. des Leitfadens.

58) Dies verneinend *Meisterernst*, in: Zipfel/Rathke/Sosnizza (Fn. 8), Art. 26 Rn. 71 f. mit der Begründung, dass per Rechtsakt zugelassene Angaben per se nicht irreführend sein können, zudem eine Abkehr vom bestehenden System einer ausdrücklichen Regelung bedürft hätte; offen gelassen von *Grube*, in: Voit/Grube (Fn. 17), Art. 26 Rn. 19, der bei einem Nebeneinander der Regelungen auf mögliche Friktionen hinweist.

59) Erwägungsgrund 6 der PrimZutVO.

60) Vgl. *Meisterernst* (Fn. 39), Rn. 82.

## Ballke/Kietz, Herkunftskennzeichnung von Lebensmitteln unter Geltung der Primärzutaten-VO

**2. Angabe der Herkunft der primären Zutat (Art. 2 PrimZutVO)**

**30** Art. 2 PrimZutVO schreibt den Inhalt der Herkunftsangabe der primären Zutat vor, wenn das Ursprungsland oder der Herkunftsort eines Lebensmittels angegeben und dieses/dieser nicht mit dem Ursprungsland oder dem Herkunftsort der primären Zutat identisch ist. Die Bestimmung der Herkunft der primären Zutat folgt dabei den allgemeinen Regeln.<sup>61)</sup> Wenn mehrere Länder an der Erzeugung der Primärzutat beteiligt sind, ist also auch insoweit auf das Land abzustellen, in dem die letzte wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat. Wenn z. B. ein Pflanzenkonzentrat oder -extrakt die primäre Zutat eines zusammengesetzten Lebensmittels darstellt, ist also regelmäßig nicht das Ernteland (der Pflanze) maßgeblich, sondern das Herstellungsland (des Konzentrats/Extrakts).

**31** Hinsichtlich der Art und Weise der Information über die Herkunft der primären Zutat kann der Kennzeichnungsverpflichtete aus zwei Optionen wählen.

**a) Hinweis auf Herkunft der Primärzutat (Art. 2 Buchst. a PrimZutVO)**

**32** Die Angabe kann unter Bezugnahme auf eines der in Art. 2 Buchst. a Ziff. i)-vi) PrimZutVO genannten geografischen Gebiete erfolgen. Vorgesehen sind danach die Angaben:

- (i) „EU“, „Nicht-EU“ sowie „EU und Nicht-EU“
- (ii) Region/geografisches Gebiet, die/das in mehreren Mitgliedstaaten oder Drittländern liegt, vorausgesetzt diese/dieses ist völkerrechtlich definiert oder für den Verbraucher verständlich
- (iii) FAO-Fischereigebiet, vorausgesetzt dieses ist völkerrechtlich definiert oder für den Verbraucher verständlich
- (iv) EU-Mitgliedstaat/en oder Drittland/Drittländer
- (v) Region/geografisches Gebiet in einem Mitgliedstaat, vorausgesetzt diese/dieses ist für den Verbraucher verständlich
- (vi) Ursprungsland/Herkunftsort entsprechend Unionsvorschriften,<sup>62)</sup> die für die primäre Zutat als solche gelten.

**33** Der Katalog der Kennzeichnungsmöglichkeiten ist abschließend, d. h. der Kennzeichnungspflichtige muss aus einer der genannten Varianten wählen.<sup>63)</sup> Eine Pflicht, die Herkunft der Primärzutat auf derselben geografischen Ebene wie die Herkunft des Lebensmittels zu kommunizieren, gibt es nicht. Orientierungspunkte für die Varianten sind Staatsgrenzen, völkerrechtliche Definitionen, das Verbraucherverständnis und gesetzliche Vorgaben. Ausweislich Erwägungsgrund 11 der PrimZutVO soll nur auf geografische Gebiete Bezug genommen werden, die für den Verbraucher leicht verständlich sind.<sup>64)</sup> Nachdem Art. 2 Buchst. a PrimZutVO keine Rangfolge vorschreibt, geht der Verordnungsgeber davon aus, dass dies für sämtliche Kennzeichnungsvarianten gleichermaßen gewährleistet ist. Dabei folgt das Gesetz ersichtlich nicht dem Prinzip der größtmöglichen Transparenz, sondern es bezweckt die Vermeidung von Irreführung. So wird dem Verbraucher mit einer Information wie „Nicht-EU“ zwar keine exakte Vorstellung über die Herkunft der primären Zutat des Lebensmittels vermittelt. Der Mehrwert einer entsprechenden Kennzeichnung liegt vielmehr

darin, dass eine Abgrenzung zur kommunizierten Herkunft des Lebensmittels geschaffen wird. Die Information als solche ist dann im Ergebnis identisch mit der Negativabgrenzung in Art. 2 Buchst. b PrimZutVO, der Unterschied liegt allein in der Formulierung. Vergegenwärtigt man sich, dass Art. 2 Buchst. a und Buchst. b PrimZutVO (ebenso wie Art. 26 Abs. 3 Buchst. a und b LMIV) gleichwertig nebeneinanderstehen, ist die Reichweite der im Variantenkatalog genannten geografischen Ebenen durchaus nachvollziehbar.

In einem gewissen Gegensatz zur offenen Grundstruktur der Norm steht das Beharrungsvermögen der Europäischen Kommission in Bezug auf die praktische Umsetzung. Im Entwurf des Leitfadens hieß es so etwa noch, die Kombination verschiedener in Art. 2 Buchst. a PrimZutVO genannter Varianten (z. B. „EU und Schweiz“) sei schlechterdings unzulässig. An dieser Auffassung hält die Europäische Kommission auch in der veröffentlichten Bekanntmachung fest, erklärt aber in die Angaben integrierte freiwillige Erklärungen für zulässig (z. B. „EU (Spanien) und nicht-EU (Schweiz“).<sup>65)</sup> Diese in sich widersprüchliche – weil den Wortlaut des Gesetzes gleichzeitig bemühende und übersteigende – Auslegung lässt dem Lebensmittelunternehmer im Ergebnis oftmals nur die Möglichkeit, auf die am weitesten gefasste Gebietsangabe auszuweichen oder den nach Art. 2 Buchst. b PrimZutVO vorgesehenen „Disclaimer“ zu verwenden. Es ist mithin fraglich, ob der im Leitfaden niedergelegte Kompromiss einer weitergehenden Verbraucherinformation tatsächlich zuträglich ist oder nicht gar das Gegenteil bewirkt.

Auf die Frage, wann eine Region bzw. ein Gebiet für den Verbraucher „verständlich“ ist, liefert der Leitfaden keine konkrete Antwort. Relevant ist dies insbesondere dann, wenn der Verbraucher die/das betreffende Region/Gebiet zwar kennt, aber die Vorstellungen von dessen Gestalt auseinandergehen. So dürfte beispielsweise die Angabe „Skandinavien“ für den Durchschnittsverbraucher begrifflich durchaus leicht verständlich sein; inhaltlich aber wird der eine Verbraucher womöglich auch Dänemark zu Skandinavien zählen, wohingegen der nächste Verbraucher Dänemark nicht zu Skandinavien zählt. Unklar bleibt auch die konkrete Angabe eines unter Art. 2 Buchst. a Ziff. iii) PrimZutVO genannten „Fischereigebietes“. Wäre die Nennung der FAO-Nummer hier ausreichend, um den Verbraucher über die Herkunft aufzuklären oder müsste bspw. auch der Hinweis aufgenommen werden, dass das Fanggebiet in der Nordsee oder Ostsee liegt? Dies sind nur zwei von vielen Beispielen, die die bestehende rechtliche Unschärfe verdeutlichen und zeigen, wie wenig aussagekräftig die vorgegebenen Begriffe mitunter sind.

Eine gewisse Klarstellung enthält der Leitfaden mit Blick auf das Verhältnis der Kennzeichnung der Herkunft der Primärzutat zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007.<sup>66)</sup> Nach Art. 24 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 müssen „Öko-Produkte“ das EU-Bio-Siegel tragen und auf den Ort der Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe, aus denen sich das Erzeugnis zusammensetzt, hinweisen. Hierfür ist entweder die Angabe „EU-Landwirtschaft“ oder „Nicht-EU-Landwirtschaft“ vorgesehen. Damit ähnelt die Angabe den Kennzeichnungsvorschriften des Art. 2 PrimZutVO, was die Frage aufwirft, ob mit dieser Deklaration auch den Anforderungen der PrimZutVO entsprochen wird. Im Ergebnis wird dies richtigerweise zu verneinen sein.

61) Vgl. Darstellung oben unter II. 1. a).

62) Z. B. Verordnung (EU) Nr. 1337/2013 über die Herkunftsangabe von Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch.

63) Siehe Gesetzeswortlaut von Art. 2 PrimZutVO: „(...) ist anzugeben (...) unter Bezugnahme auf eines der folgenden geografischen Gebiete“.

64) Erwägungsgrund 11 der PrimZutVO lautet: „Daher ist es angezeigt, dass eine solche Angabe zu einer primären Zutat auf ein geografisches Gebiet Bezug nimmt, das für den Verbraucher leicht verständlich sein sollte. Die Verwendung von Phantasienamen für Regionen oder andere geografische Gebiete, die keine aussagekräftige Information darstellen oder den Verbraucher über den tatsächlichen Herkunftsort der primären Zutat irreführen könnten, sollte verboten werden.“

65) Vgl. Ziff. 4.1. des Leitfadens.

66) Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28.06.2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91. Die Verordnung, die allgemein auch als „Öko-Verordnung“ bekannt ist, wird mit Wirkung zum 01.01.2021 durch die Verordnung (EU) 2018/848 ersetzt.



## Ballke/Kietz, Herkunftskennzeichnung von Lebensmitteln unter Geltung der Primärzutaten-VO

Wie die Europäische Kommission klarstellt,<sup>67)</sup> handelt es sich um unterschiedliche Materien mit verschiedenen Zielsetzungen, womit die Anbringung des EU-Bio-Siegels auch nicht den Fall des Art. 26 Abs. 3 LMIV auslöst. Dennoch wäre es zweckmäßig gewesen, das auch im Gesetz zu verankern, so wie dies in Erwägungsgrund 9 der PrimZutVO in Bezug auf Identitätskennzeichen nach der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs geschehen ist.

### b) Hinweis auf abweichende Herkunft der Primärzutat (Art. 2 Buchst. b PrimZutVO)

- 37** Anstelle einer der Positivdeklarationen gem. Art. 2 Buchst. a PrimZutVO kann die Erklärung nach Art. 2 Buchst. b PrimZutVO aber auch in Form eines aufklärenden Hinweises erfolgen, dass die primäre Zutat nicht aus dem Ursprungsland oder Herkunftsort des Lebensmittels stammt. Auch ein ähnlicher Wortlaut, „der für den Verbraucher dieselbe Bedeutung haben sollte“, ist zulässig. Wie weit die „Ähnlichkeit“ des Wortlauts reichen muss bzw. welche Anforderungen an die Kongruenz der Bedeutung aus Verbrauchersicht zu stellen sind, wird letztlich die Rechtsprechung klären müssen. Der Wortlaut der Norm<sup>68)</sup> deutet darauf hin, dass der Hinweis die primäre Zutat und den Herkunftsort des Lebensmittels anführen muss, die nähere Ausgestaltung aber im Ermessen des Kennzeichnungspflichtigen steht.

### 3. Darstellung (Art. 3 PrimZutVO)

- 38** Art. 3 PrimZutVO schreibt vor, wie die Informationen nach Art. 2 PrimZutVO darzustellen sind. Danach hat die Herkunftsangabe der primären Zutat im selben Sichtfeld zu erfolgen wie die Angabe des Ursprungslandes oder Herkunftsortes des Lebensmittels. Entsprechend Art. 13 Abs. 2 LMIV muss die Schriftgröße eine x-Höhe von mindestens 1,2 mm haben.<sup>69)</sup> Ist das Ursprungsland oder der Herkunftsort eines Lebensmittels in Worten angegeben, muss die Herkunftsangabe der Primärzutat darüber hinaus mindestens 75% der Schriftgröße des Ursprungslandes oder Herkunftsortes des Lebensmittels betragen.
- 39** Aus dem Sichtfelderfordernis folgt die Europäische Kommission, dass in Fällen, in denen die Herkunft des Lebensmittels mehrfach deklariert ist (ggf. sowohl in Worten als auch in Piktogrammen oder Abbildungen), die Herkunft der Primärzutat entsprechend mehrfach angegeben werden müsse, da die PrimZutVO diesbezüglich keine Flexibilität vorsehe.<sup>70)</sup> Eine Mehrfachkennzeichnung schreibt die PrimZutVO allerdings nicht vor, so dass sich die Frage nach „Flexibilität“ im Ausgangspunkt gar nicht stellt. Es ist auch kein rechtlicher Grund ersichtlich, weshalb für mehrere im selben Sichtfeld liegende Angaben über die Herkunft des Lebensmittels nicht eine einzige und somit einheitliche Deklaration der Herkunft der Primärzutat ausreichen sollte. Relevant wird das Sichtfelderfordernis nur dann, wenn die Angaben der Herkunft des Lebensmittels in unterschiedlichen Sichtfeldern platziert sind. In dieser Konstellation kann eine mehrfache Kennzeichnung der Herkunft der Primärzutat erforder-

lich sein. Nachdem sich das Sichtfeld<sup>71)</sup> über mehrere Seiten einer Verpackung erstrecken kann, ist dies aber selbst dann nicht zwingend.

Liberaler erweist sich die Europäische Kommission nunmehr<sup>72)</sup> in Bezug auf die Angabe von Ländercodes. Diese sollen „akzeptabel sein, wenn die begründete Erwartung besteht, dass die Verbraucher den Ländercode im Land der Vermarktung richtig verstehen und nicht irreführt werden“; bei den Angaben „UK“, „USA“ und „EU“ (sic!) könne dies „der Fall sein“. Tatsache ist, dass die PrimZutVO die Verwendung spezifischer Begriffe nicht vorschreibt. Insofern sollten auch andere dem normal informierten Durchschnittsverbraucher geläufige Begriffe wie „NRW“ oder „BeNeLux“ Akzeptanz finden.

## IV. Zusammenfassung und Ausblick

Der Geltungsbeginn der PrimZutVO hebt die Regelungen der LMIV zur Herkunftskennzeichnung auf eine neue Ebene. Gegenüber den geltenden Bestimmungen zur verpflichtenden Herkunftskennzeichnung, deren Einschlag rechtlich überschaubar<sup>73)</sup> ist und die nur bestimmte Lebensmittel<sup>74)</sup> betreffen, hat die Vorschrift zur Angabe der Herkunft der Primärzutat nach Art. 26 Abs. 3 LMIV ungleich größeren Einschlag. Die praktische Bedeutung für existierende und zukünftige Lebensmittel und deren Vermarktung wird enorm sein. Ebenso groß ist die Zahl der mit der Anwendung der Regeln unmittelbar einhergehenden rechtlichen Fragen. Manche offenen Themen hängen unmittelbar mit der PrimZutVO und deren Auslegung zusammen, so etwa die Reichweite der Ausnahmen für eingetragene Marken und die Details zur Umsetzung der Information über die Herkunft der Primärzutat. Andere Themen betreffen die Auslegung von Vorschriften der LMIV als zugrundeliegendem Basisrechtsakt, so die Begriffsbestimmungen für „Ursprungsland/Herkunftsort“ und insbesondere die Definition der „primären Zutat“. Diese Rechtsbegriffe sind zwar seit nunmehr über acht Jahren geschriebenes und seit über vier Jahren unmittelbar geltendes Recht. Die Vorschriften erlangen jedoch erst mit Geltungsbeginn der PrimZutVO praktische Bedeutung, erwachen also aus einer Art „intensiv beobachteten Dornröschenschlaf“. Ob das Erwachen hieraus sanft oder abrupt erfolgt, hängt zum einen von der individuellen Vorbereitung des betreffenden Akteurs und zum anderen von den weiteren äußeren Entwicklungen ab. Ob der Gesetzgeber die noch vorhandenen regulatorischen Lücken zeitnah füllt, ist fraglich. Durchaus wahrscheinlich ist hingegen, dass die Thematik die Rechtsprechung erreicht. Wie die Gerichte mit der neuen Materie umgehen, wird mit Spannung zu beobachten sein. Gewiss ist: Die Zeit des Trockenschwimmens ist vorbei!

#### Anm. der Redaktion:

Lesen Sie auch das Editorial von *Meisterernst* „Der Nutri-Score® kommt“ in WRP Heft 3/2020 sowie insgesamt zum Lebensmittelrecht *Leible/Ortgies*, Rechtsprechungsreport Lebensmittelrecht 2019, WRP 2020, 399 ff. und *Hagenmeyer*, Zwölfte Beleuchtung der Rechtsprechung zur VO (EG) Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben, WRP 2020, 408 ff.

67) Vgl. Ziff. 2.5. des Leitfadens.

68) „(Bezeichnung der primären Zutat) stammt/stammen nicht aus (Ursprungsland oder Herkunftsort des Lebensmittels)“ (...).“

69) Nach Ziff. 5.3. des Leitfadens beschränkt sich der Verweis in Art. 3 Abs. 1 PrimZutVO nicht auf Art. 13 Abs. 2 LMIV; bei Verpackungen, deren größte Oberfläche weniger als 80 cm<sup>2</sup> beträgt, gilt damit die x-Höhe von mindestens 0,9 mm gemäß Art. 13 Abs. 3 LMIV.

70) Vgl. Ziffer 5.2. des Leitfadens.

71) Das „Sichtfeld“ ist in Art. 2 Abs. 2 Buchst. k LMIV definiert als „alle Oberflächen einer Verpackung, die von einem einzigen Blickpunkt aus gelesen werden können“.

72) Im Entwurfsdokument vertrat sie noch einen restriktiveren Standpunkt.

73) Pflicht zur Angabe von Ursprungsland/Herkunftsort zur Vermeidung von Irreführung gem. Art. 26 Abs. 2 Buchst. a LMIV.

74) Pflicht zur Kennzeichnung der Herkunft von frischem, gekühltem oder gefrorenem Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch gem. Art. 26 Abs. 2 Buchst. b LMIV i. V. m. Verordnung (EU) Nr. 1337/2013.